

5. Oktober 2012

Herr Rein
Herr Hergert
361 4458

S 1

Vorlage für die Sitzung des Senats am 16. Oktober 2012

„Alterseinschätzung von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen“ (Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft)

Die Fraktion der CDU hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Wie handhabt die Stadtgemeinde Bremen die Alterseinschätzung von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen, die ohne Papiere in Bremen ankommen?
2. Welche Folgen hat diese Alterseinschätzung auf die spätere Unterbringung und die schulische Laufbahn dieser Kinder und Jugendlichen?
3. Wie haben andere Städte wie Bremerhaven, Hannover oder Oldenburg die Alterseinschätzung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge praktisch geregelt?“

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

In Bremen werden Flüchtlinge zunächst in der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge untergebracht. Dort erfolgt die Erfassung und Erstbefragung der Flüchtlinge und, soweit keine Ausweispapiere vorliegen, auch die Alterseinschätzung. In der Regel folgt die Alterseinschätzung den Angaben der Flüchtlinge, eine amtliche Festlegung von Geburtsdaten, die sogenannte fiktive Altersfeststellung, wird nur vorgenommen, wenn erhebliche Zweifel an der vorgetragenen Minderjährigkeit bestehen. Die ZASt schaltet schnellstmöglich die örtlichen Jugendämter ein, die das weitere Verfahren veranlassen. Nach einer Vereinbarung mit dem Magistrat Bremerhaven werden ca. 20 % der Inobhutnahmen durch das dortige Amt für Jugend, Familie und Frauen übernommen.

Zu Frage 2:

Wird die Minderjährigkeit des unbegleiteten Flüchtlings festgestellt, ist die rechtliche Voraussetzung für eine Unterbringung nach dem Jugendhilferecht gegeben. Das Jugendamt bringt den Flüchtling unverzüglich unter, und zwar in einer Jugendhilfeeinrichtung oder bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform. Das Jugendamt hat im Einzelfall zu entscheiden, welche Unterbringung die geeignete ist.

Auch für minderjährige Flüchtlinge gilt die Schulpflicht.

Führt die Alterseinschätzung zu dem Ergebnis, dass der Flüchtling nicht minderjährig ist, wird er in einer Übergangseinrichtung für Erwachsene und Familien aufgenommen.

Zu Frage 3:

Für Bremerhaven wird die Alterseinschätzung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ebenfalls durch die Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge durchgeführt.

In Niedersachsen nehmen die örtlich zuständigen Jugendämter die Altersfeststellung vor.